



**Stadt
Lucern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Postulat 44

Jona Studhalter und Mirjam Landwehr namens der G/JG-Fraktion, Adrian Albisser namens der SP-Fraktion sowie Marco Baumann namens der FDP-Fraktion

vom 9. Dezember 2020

(StB 396 vom 26. Mai 2021)

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
24. Juni 2021
überwiesen.**

Schulhausplätze bevölkerungsorientiert gestalten

Der Stadtrat nimmt zum Postulat wie folgt Stellung:

Die Unterzeichnenden des Postulats führen aus, dass die lebendige Debatte im Parlament am 24. September 2020 zum Postulat 376, Mirjam Landwehr und Heidi Rast namens der G/JG-Fraktion vom 20. Januar 2020: «Schulareale als wichtigen Teil des öffentlichen Raums anerkennen», gezeigt habe, dass Verbesserungsbedarf bei der Nutzungsgestaltung der Schulhausplätze bestehe. Von der überwiegenden Mehrheit sei erkannt worden, dass diverse Verbote keinen Sinn ergäben und deshalb nicht durchgesetzt werden sollten. Trotz der Debatte seien weitere gerichtliche Verbote für Schulhausareale in Littau und Reussbühl im Kantonsblatt Nr. 44 vom 31. Oktober 2020 publiziert worden.

Der Stadtrat wird mit dem Postulat gebeten, die Schulhausareale als Teil des öffentlichen Raums anzuerkennen, die zeitlichen Betretungsverbote und das Betretungsverbot für Tiere aufzuheben, das Abspielen von Musik in nachbarschaftsverträglicher Lautstärke zu erlauben, die Kommunikation über die Nutzungsregeln zeitgemäss und bevölkerungsorientiert zu gestalten und zu prüfen, ob die Zuständigkeit der Bewirtschaftung insbesondere in der Reinigung und Kontrolle neu definiert werden müsse.

Schulhausareale als Teil des öffentlichen Raums

Grundsätzlich fördert der Stadtrat die Nutzung der Schulanlagen durch die Bevölkerung. Die Sicherheit während und ausserhalb des Schulunterrichts ist dabei zu gewährleisten, und die Belastung für die Nachbarschaft muss in einem verträglichen Rahmen bleiben.

a) Allgemein

Mit der Stellungnahme zum Postulat 330, Marco Baumann und Sandra Felder-Estermann namens der FDP-Fraktion, Agnes Keller-Bucher und Roger Sonderegger namens der CVP-Fraktion sowie Patrick Zibung namens der SVP-Fraktion vom 3. Oktober 2019: «Parkplatzlösung für Stadtluzerner Vereine schaffen» (Parlamentssitzung vom 2. Juli 2020), und der Stellungnahme zum oben erwähnten Postulat 376 2020/2024 wurde die allgemeine Funktion und die Nutzung von Schularealen und Pausenplätzen bereits ausführlich erläutert. In diesem Zusammenhang wurde auch ausgeführt, dass die zum Legislaturziel Z9.1 «Die Volksschule ist Teil des Quartierlebens und stärkt die

Quartierentwicklung» gesetzte Massnahme «Die Pausenplätze werden durch eine gezielte Aufwertung als Freizeitplätze in den Quartieren anerkannt und genutzt» laufend bearbeitet wird. So wurden in den vergangenen zwei Jahren bereits drei Pausenplätze (Schulanlagen Fluhmühle und Staffeln sowie beim Provisorium Grenzhof) attraktiv saniert.

Die Grundstücke der Schulhäuser der Volksschule sowie einiger Sportanlagen gehören zum Verwaltungsvermögen der Stadt Luzern und sind nicht öffentlicher Grund (öffentliche Sachen im Gemeingebrauch). Sie dienen primär der staatlichen Aufgabe des Schulunterrichts und stellen den Schulkindern den notwendigen Raum im Freien zur Verfügung: für Spiel, Erholung und für Lerngelegenheiten.

Die allgemeine Zugänglichkeit und der Grundsatz der offenen Quartierschulen tragen dazu bei, dass die Schulareale zusätzlich den Charakter eines allgemein öffentlichen Raums aufweisen. Die Schulareale dürfen damit ausserhalb der Unterrichtszeiten, unter Einhaltung der publizierten Regeln und gerichtlichen Verbote, durch die Bevölkerung mitbenützt werden.

Die Schulanlagen sind dem Verwaltungsvermögen zugewiesen und werden deshalb rechtlich gleichbehandelt wie Privatgrundstücke. Im Gegensatz zum öffentlichen Grund kann die Polizei grundsätzlich nur auf Antrag der Grundeigentümerin Stadt Luzern gegen Fehlbare vorgehen. Dies bedingt rechtlich durchsetzbare Regelungen. Bis anhin wurden diese Regelungen als gerichtliche Verbote verfügt und entsprechend signalisiert. Der Stadtrat ist bereit, die Form dieser Regelung zu prüfen. Entweder werden die gerichtlichen Verbote inhaltlich angepasst und die Signalisationen benutzerfreundlich ausgestaltet, oder es wird ein neues Reglement über die Nutzung der Schulanlagen eingeführt und ebenfalls zielgruppengerecht darüber informiert.

b) Sicherheit und Verhinderung von Störungen während des Schulunterrichts

Gestützt auf § 12 Abs. 1 Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung vom 16. Dezember 2008 (VBV; SRL Nr. 405) ist die Schulleitung während des Schulunterrichts für die betriebliche Sicherheit innerhalb der Schulanlage verantwortlich. Dies beinhaltet nicht nur die Sicherheit innerhalb der Gebäude, sondern ebenfalls für die gesamte Umgebung bei den Schulanlagen.

Die Texte zur Erneuerung der gerichtlichen Verbote wurden mit dem Ziel erarbeitet, die Sicherheit während des Schulunterrichts zu gewährleisten. Sollten sich während des Schulunterrichts durch unerwünschte Einwirkung von Dritten Störungen ergeben, können mit den verfügbaren gerichtlichen Verboten fehlbare Personen weggewiesen und, bei Missachtung der Anordnung, angezeigt werden. Dies gilt z. B. bei Konsum von Drogen oder Alkohol auf den Schulanlagen. Der Stadtrat ist bereit zu prüfen, ob dem Aspekt der Sicherheit mit den vorhandenen übergeordneten gesetzlichen Grundlagen bereits genügend Rechnung getragen wird oder ob sich dieser Aspekt im Rahmen eines neuen Reglements oder mit einer Anpassung der gerichtlichen Verbote besser verankern lässt.

c) Nutzung und Verhinderung von Störungen ausserhalb des Schulunterrichts

Zunehmend nutzt die Bevölkerung die Schulanlagen ausserhalb der Unterrichtszeiten als Treffpunkt und zur Freizeitgestaltung. Dies hat sich mit der Coronapandemie und den damit verbundenen Einschränkungen akzentuiert. Besonders in den wärmeren Monaten treffen sich vermehrt Gruppierungen auf den Schulanlagen, teilweise bis spät in die Nacht. Die Vielzahl von Nutzungen erfordert auch ausserhalb der Unterrichtszeiten Regelungen für die Schulanlagen. Nur aufgrund solcher Regelungen kann bei Fehlverhalten interveniert werden.

Ausgestaltung der Verbote

Bei den gerichtlichen Verboten und deren Signalisationen handelt es sich aktuell um ein Präventivinstrument, um Personen aufzufordern, fehlbare Handlungen einzustellen oder die Schulanlage zu verlassen. Kommen Personen den Anordnungen nicht nach, können die fehlbaren Handlungen auf gerichtlichem Weg sanktioniert werden. Dabei geht es beim erwähnten Vollzug prioritär darum, Kinder, Jugendliche und die Quartierbevölkerung vor einer Verdrängung durch sich fehlbar verhaltende Personen zu schützen.

Bei nahezu allen Schulanlagen wurden die zwischenzeitlich abgelaufenen gerichtlichen Verbote in den letzten zwei Jahren erneuert. Die Verbote wurden so ausgestaltet, dass sie sowohl eine Nutzung durch die Bevölkerung ermöglichen als auch die örtlichen Gegebenheiten (Lage der Schulanlage, Nähe zur Nachbarschaft, Bebauungsdichte usw.) berücksichtigen. Der Stadtrat wird die Ausgestaltung der Verbote oder die Schaffung eines neuen Reglements angehen und dabei, wie im Postulat gefordert, auch die generelle Aufhebung der zeitlichen Betretungsverbote prüfen. Bezüglich des Betretungsverbots für Tiere wird auf § 2 der kantonalen Verordnung über das Halten von Hunden vom 10. Dezember 1973 (SRL Nr. 849) verwiesen, wonach das Mitführen oder Lauflassen von Hunden in Friedhöfen, Badeanstalten, Spitalanlagen, auf Kinderspielplätzen, Pausenplätzen von Schulhausanlagen und Spiel- und Sportfeldern verboten ist. Ob eine zusätzliche Signalisation dieses Betretungsverbotes für Tiere vor Ort erforderlich ist, wird Gegenstand der Überprüfung sein. Das Abspielen von Musik in nachbarschaftsverträglicher Lautstärke soll in Zukunft erlaubt sein. Die öffentlichen Fusswege durch die Schulanlagen sollen weiterhin uneingeschränkt 24 Stunden benutzbar sein.

Bei der erwähnten Prüfung der gerichtlichen Verbote oder bei der Ausarbeitung eines neuen Reglements werden die Bedürfnisse der verschiedenen Nutzergruppen einfließen. Der Kontakt zu den verschiedenen Nutzergruppen wird innerhalb der Stadtverwaltung durch verschiedene Dienstabteilungen sichergestellt: So übernimmt die Dienstabteilung Kultur und Sport die Vernetzung mit den Vereinen, die Dienstabteilung Quartiere und Integration ist mit Quartierkräften in Kontakt, und die Dienstabteilung Kinder Jugend Familie pflegt die Netzwerkarbeit mit der Jugend. Die Sicht der Schülerinnen und Schüler sowie die Erwartungshaltung an den Unterricht fließen aus der Dienstabteilung Volksschule mit ein. Diese Vernetzung erfolgt kontinuierlich und ermöglicht so, auf die Bedürfnisse bei den Schulanlagen wirkungsvoll zu reagieren.

Kommunikation

In einem weiteren Punkt fordern die Postulanten und die Postulantin eine zeitgemässe und bevölkerungsorientierte Kommunikation der Nutzungsregeln. Für den Stadtrat ist es nachvollziehbar,

dass die formellen gerichtlichen Verbote teilweise schwer verständlich sind. Aus diesem Grund sind bei vier Pilotschulanlagen (Schulanlagen Dorf, Hubelmatt, Matt und Unterlöchli) bereits heute zusätzlich Hinweistafeln aufgestellt. Bei den Hinweistafeln wird Wert auf positive und verständliche Formulierungen gelegt, und Piktogramme unterstützen die Informationen visuell.



Abb. 1: Hinweistafel Schulanlage Dorf

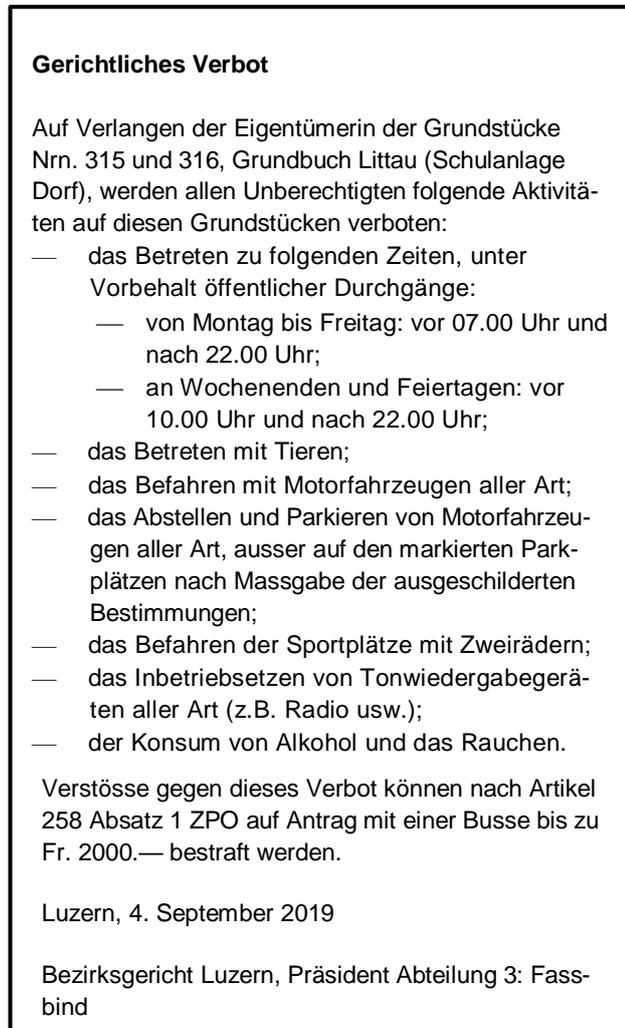


Abb. 2: Gerichtliches Verbot Schulanlage Dorf

Der Stadtrat wird nach der Prüfung der gerichtlichen Verbote bzw. mit der Einführung des allenfalls neuen Reglements auch Wert auf eine zielgruppengerechte Kommunikation legen.

In der Kommunikation vor Ort kommt insbesondere den Kontrollorganen eine grosse Bedeutung zu. Die Schulanlagen werden durch die SIP (Sicherheit, Invention, Prävention), externe Sicherheitsfirmen für temporäre Arealüberwachungen und vereinzelt durch die Polizei kontrolliert. Die SIP übernimmt dabei die Rolle der Vermittlerin und Kommunikatorin zu den verschiedenen Gruppierungen. Sie kann durch ihre gute Vernetzung vor Ort häufig deeskalierend wirken und Nutzungskonflikte entschärfen.

Zuständigkeit der Bewirtschaftung betreffend Reinigung und Kontrolle

Mit dem Postulat wird der Stadtrat weiter aufgefordert zu prüfen, ob die Zuständigkeit der Bewirtschaftung neu definiert werden müsse. Die Zuständigkeiten zwischen Hauswarten und Strasseninspektorat haben sich in den letzten Jahren bewährt, und die Abläufe sind eingespielt. Der Stadtrat wird aber die Frage der Bewirtschaftung, wie im Postulat verlangt, überprüfen.

Fazit

Der Stadtrat anerkennt die Schulhausareale als Teil des öffentlichen Raums gemäss seinen Ausführungen seit Jahrzehnten. Er will die Nutzung der Schulanlagen durch die breite Bevölkerung weiter fördern und gleichzeitig die Sicherheit aller Nutzenden der Schulanlagen weiterhin gewährleisten.

Inhaltlich wird der Stadtrat die Aufhebung der zeitlichen Betretungsverbote, die Aufhebung des Betretungsverbots für Tiere sowie die Zuständigkeiten der Bewirtschaftung betreffend Reinigung und Kontrolle prüfen. Das Abspielen von Musik in nachbarschaftsverträglicher Lautstärke auf den Schulanlagen will der Stadtrat künftig erlauben. Die geltenden Regeln sollen für alle verständlich kommuniziert werden. Der Stadtrat ist bereit zu prüfen, ob alle erwähnten Aspekte durch eine Anpassung der gerichtlichen Verbotstexte und den Einsatz von Hinweistafeln berücksichtigt werden können oder ob allenfalls ein neues Reglement über die Nutzung der Schulanlagen zielführender ist und die bestehenden Signalisationen entfernt werden sollen.

Die Mehrkosten, welche durch die Entgegennahme des Postulats entstehen, werden auf Fr. 30'000.– bis Fr. 50'000.– geschätzt. Die Kosten entstehen durch die allfällige Entfernung der Signalisationen der gerichtlichen Verbote (Signalisationsschilder, Rohrrahmen und Fundamente) oder den Ersatz der bestehenden Signalisationen infolge Verbotstextänderungen (Austausch der Signalisationsschilder) der gerichtlichen Verbote. Die Finanzierung erfolgt im Rahmen der Globalbudgets.

Der Stadtrat nimmt das Postulat entgegen.

Stadtrat von Luzern